



Antrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld SPD**

LEP VII: Keine Änderung des Alpenplans zugunsten wirtschaftlicher Einzelinteressen

Der Landtag wolle beschließen:

Ausgehend vom Verordnungsentwurf gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) – Drs. 17/16280 vom 28. März 2017 – wird die Staatsregierung aufgefordert, folgende, den Alpenplan betreffende Änderungen in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) vorzunehmen:

Anhang 3:

1. In Nr. 2.3.3 Alpenplan Blatt 1 bleibt die 80 ha große Fläche, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist, der Zone C zugeordnet.
2. Die Gipfelflächen Bleicherhorn sowie Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, bleiben der Zone B zugeordnet.

Begründung:

Mit ihrer geplanten Änderung von Anhang 3 des Landesentwicklungsplans will die Staatsregierung den Weg für die Errichtung eines Verbindungslifts der beiden Skigebiete am Riedberger Horn und in Grasgehren frei machen. Diese Änderung erfolgt nicht aus begründetem landesplanerischem Interesse, sondern dient allein wirtschaftlichen Einzelinteressen und widerspricht der Intention des bewährten und international anerkannten bayerischen Alpenplans.

In seinem nun über 40-jährigen Bestehen hat der Alpenplan als raumplanerisches Zonierungsinstrument erfolgreich dazu beigetragen, Natur- und Alpenschutz und wirtschaftliche Entwicklung gleichermaßen zu ermöglichen, und unter anderem die Alpspitze, die Rotwand, das Koblat, den Geigelstein, das Sonntagshorn, den Watzmann, den Hochgern und nicht zuletzt das Riedberger Horn vor touristischer Übererschließung bewahrt.

Der Alpenplan gewährleistet eine nachhaltige Tourismusentwicklung, den Schutz vor Naturgefahren und die Bewahrung wichtiger Lebensräume von seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Durch den Bau der Skischaukel am Riedberger Horn würde der Teil der Schutzzone C dort um fast die Hälfte schrumpfen. Als vermeintlicher Ersatz sollen an zwei anderen Stellen im Naturpark Nagelfluhkette Gebiete in die Schutzzone C aufgenommen werden, die jedoch bereits unter anderweitigem Schutz stehen. Ein solcher Tauschhandel vorhandener Schutzgebiete ist mit keinem zusätzlichen Mehrwert für die Natur verbunden und missachtet den bewusst vorgenommenen Zuschnitt der Schutzzone C.

Darüber hinaus wäre der Bau der geplanten Skischaukel ein mehrfacher Bruch internationalen Rechts. Der betroffene Südwesthang ist im Sinne von Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention in größeren Teilen ein labiles und damit rutschgefährdetes Gebiet. Das Bodenschutzprotokoll verbietet aber den Bau und die Planierung von Skipisten in solchen Bereichen. Zu diesem Schluss kam auch das Landesamt für Umwelt in einem geologischen Gutachten vom 10.06.2015. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um den Lebensraum eines Quellbestands des streng geschützten Birkuhns, und damit um ein faktisches Vogelschutzgebiet.

In Zeiten der Klimaerhitzung ist der Bau von Skigebieten zudem der falsche Weg und in niedrigen Berglagen keine zukunftsträchtige touristische Strategie. Die immer wieder ins Felde geführte angebliche Schneesicherheit des Gebiets wird allein schon dadurch widerlegt, dass die Planungen für die neue Piste eine künstliche Beschneigung vorsehen.